



ZUCHTORDNUNG

ISLANDPFERDE- REITER- UND ZÜCHTERVERBAND IPZV e. V.

gültig ab 16. Januar 2021



Im Rhythmus
Zukunft schreiben.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| § 1 Zuchtziel | 3 |
| § 2 Standard des isländischen Pferdes..... | 3 |
| § 3 Reglement für IPZV-Materialprüfungen..... | 3 |
| § 4 Richtwesen..... | 13 |
| § 5 Rechenstelle | 15 |
| § 6 Zuchtchampionat und Ehrungen von Jungpferden und Fohlen..... | 16 |
| § 7 IPZV-Ehrenpreise für Nachzucht | 16 |
| § 8 Archivierung und Dokumentation..... | 17 |
| § 9 Qualifikationen..... | 18 |

Für alle in dieser Zuchtordnung in männlicher Sprachform genannten Funktionen gelten zugleich die entsprechenden Sprachformen, wenn diese Funktionen von anderen Geschlechtern ausgeübt werden.

§ 1 Zuchtziel

- Das Zuchtziel des Islandpferdes entspricht dem Zuchtziel im Ursprungszuchtgebiet Island.
- Dieses ist im internationalen Regelwerk der FEIF als FIZO festgehalten.
- Die FIZO hat jeweils die Gültigkeit in ihrer aktuellen, beschlossenen Fassung.

§ 2 Standard des isländischen Pferdes

Der Standard des Islandpferdes ist in der FIZO geregelt.

§ 3 Reglement für IPZV-Materialprüfungen

Die IPZV-Materialprüfungen untergliedern sich in

Materialprüfungen für „Gerittene Pferde“, (FIZO),

Materialprüfungen für „Gerittene Pferde“ werden ab dem 01. Januar 2008 ausschließlich auf Grundlage der Bestimmungen der FIZO in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Bis zum 31. Dezember 2007 konnten Materialprüfungen für „Gerittene Pferde“ übergangsweise noch nach dem Reglement der IPO in ihrer bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung durchgeführt werden. Die dabei gefundenen Ergebnisse erfahren allerdings keine Aufnahme in die internationale Datenbank „World Fingur“ und keine Berücksichtigung bei der Berechnung des Zuchtwertes (BLUP).

- **Materialprüfungen für „Jungpferde“**
- **Materialprüfungen für „Fohlen“**
- **„Basisprüfung“**

Bezüglich der IPZV-Materialprüfungen für Fohlen und Jungpferde und die Basisprüfung gelten, solange die FIZO diesen Bereich nicht regelt, folgende Bestimmungen:

3.2.1 bis 3.2.3 IPZV-Materialprüfungen für Fohlen und Jungpferde und Basisprüfung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

FIZO

Die allgemeinen Bestimmungen von Materialprüfungen für „Gerittene Pferde“ nach dem Reglement der FIZO bitte aus der jeweils gültigen Fassung der FIZO.

3.1.1 Anmeldevoraussetzungen

- für Materialprüfungen für Jungpferde + Fohlen sowie für die Basisprüfung
- („Gerittene Pferde“: siehe FIZO-Vorgaben unter www.feif.org).

3.1.1.1 Abstammung

- Pferde, die zu IPZV-Materialprüfungen gemeldet werden, müssen nachweislich reinrassig sein.
- Dies ist dann der Fall, wenn die Abstammung des Pferdes bis in das Ursprungsland (Island) lückenlos zurückverfolgt werden kann.

3.1.1.2. Nennungen zu IPZV Basis-/Jungpferdeprüfungen sowie Materialprüfungen nach FIZO:
Voraussetzung hierfür ist die Angabe **der FEIF ID zum Nachweis der Reinrassigkeit**

- Für den Nachweis ist der Besitzer des Pferdes verantwortlich
- Im Zweifel wird die Nennung zurückgewiesen.
- Urkunden werden nur bei zweifelsfreier reinrassiger Abstammung ausgestellt und von den Richtern auch nur dann unterschrieben.
- Abstammungsüberprüfungen müssen von Pferdebesitzer und Vorführer geduldet und bezahlt werden.

Alle Pferde müssen gechipt sein

- Die Kontrolle des Chips ist verpflichtend, ein geeignetes Chip-Lesegerät muss vor Ort sein
- Ist ein Chip nicht lesbar, muss bei einem in Deutschland ab 2010 gechipten Pferd in jedem Fall die einmal bereits gesetzte Chipnummer nachgechipt werden.
- Der entsprechende Chip muss bei dem ZV, der die Papiere für das jeweilige Pferd ausgestellt hat, nachbestellt werden.
- Möglicherweise bestehen hierzu in den verschiedenen EU-Staaten unterschiedliche Regelungen.
- Diesbezüglich muss sich der zuständige Tierarzt oder Zuchtverband informieren, wie bei ausländischen Pferden vorgegangen werden muss.

Bei nicht lesebarem Chip Vorgehensweise immer wie folgt:

1. Identitätskontrolle mittels Pass
2. Haare ziehen und Identitätsüberprüfung mittels DNA,
3. Pferd darf starten aber Prüfungsergebnis unter Vorbehalt.
4. Prüfungsergebnis wird nicht veröffentlicht, bis Identität mittels DNA unzweifelhaft bestätigt ist
5. Bearbeitungsgebühr von € 100,- inklusive DNA-Gebühr wird vor Ort erhoben
6. ausländische Pferde: Prüfung erfolgt ebenfalls unter Vorbehalt, Vorgehensweise wie bei deutschem Pferd.
7. Tierarzt vor Ort zieht Haare, Kostenträger ist IPZV, Formular wird erstellt.

3.1.1.3 Gesundheitszeugnis

- Das Pferd muss gesund sein und aus einem von ansteckenden Krankheiten freien Bestand kommen.
- Ein gerittenes Pferd muss anlässlich einer FIZO-Prüfung geimpft sein gemäß den FN-Vorgaben.
- Für alle anderen Veranstaltungen wird die Impfung empfohlen, ansonsten gelten die Ausschreibungsbedingungen der Veranstalter.
- Der Equiden-Pass ist vorzulegen.
- Ausnahme: Fohlen
- Unter besonderen Umständen muss vom Pferdebesitzer eine Untersuchung durch den für die Veranstaltung zuständigen Tierarzt geduldet werden.

3.1.1.4 Nenngeld/Startgeld

- Die Nenn- und Startgelder sind in der Gebührenordnung des IPZV festgelegt (maximal Werte).

3.1.2 Protest und Schiedsgericht

- siehe Teil D, Rechtsordnung.

3.1.3 Termine

- Materialprüfungen dürfen nur in der Zeit von April bis Ende Oktober durchgeführt werden,
- Prüfungen für Fohlen mit Sondergenehmigung auch später

3.1.3.1 in Verbindung mit Turnieren und

3.1.3.2 als eigenständige Veranstaltung.

- Ausnahmeregelungen können auf Antrag durch die Bundes-Zuchtleitung genehmigt werden.
- Ersatztermine müssen ebenfalls von der Zuchtleitung genehmigt werden.
- An einem evtl. notwendig gewordenem Ersatztermin können auch andere als zuvor gemeldete Pferde starten.
- An einem Wochenende/Termin sollten bundesweit nur eine Prüfung für gerittene Pferde stattfinden

3.1.4 Protokoll, Urkunde und Plakette

- Der Pferdebesitzer erhält durch den Veranstalter das vom (Chef-) Richter ausgestellte Richt-Protokoll nach Beendigung der Prüfung sowie eine Urkunde und den Rechenstellenzettel (Notenübersicht).
- Sofern der Ausrichter die Möglichkeit hat, Kopien des Richt-Protokolls anzufertigen, können die Originale bereits nach Beendigung der Prüfung ausgegeben werden.
- Die Beurteilungsbögen werden archiviert wie folgt:
Kopien an: Besitzer, WF
Original an: Geschäftsstelle
- Die linearen Bögen, die Nennungsunterlagen (sofern bei Fohlen noch keine FEIF ID vorliegt) & der Chefbericht werden an **die Geschäftsstelle als Scan per Mail** übermittelt.
- Bei Benutzung der APP wird der ausgefüllte Richtbogen als PDF per E-Mail an die Rechenstelle und an IPZV versendet und bei Bedarf ausgedruckt und in geeigneter Form an WF weitergeleitet. (Dies wird mit WF zeitnah abgesprochen werden).

- Die Prüfungsergebnisse werden auf der IPZV-Homepage im LIVE-Ticker zeitnah veröffentlicht nach Übermittlung der Daten.
- Eine Zweitschrift der Urkunde kann bei wichtigem Grund, wie Verlust o.ä. über die IPZV-Geschäftsstelle gegen Gebühr (siehe IPZV-Gebührenordnung) angefordert werden.
- Außerdem erhält jeder Züchter, der ein oder mehrere Fohlen gezüchtet hat, das oder die mit einer Note von mind. 8,0 bewertet wurde(n), für diese züchterische Leistung eine Zucht-Plakette vom IPZV. Er erhält jedoch nur eine Plakette pro Jahr unabhängig von der Anzahl der Fohlen.

3.1.5 Richter

- Richter von Materialprüfungen können nur solche Personen sein, die eine für die Prüfung notwendige gültige Lizenz haben.
- Bei Jungpferde-Materialprüfungen richten und kommentieren beide Richter gemeinsam. Eine maximale Anzahl von 35 zu richtenden ungerittenen Pferden wird empfohlen. Dauer pro Pferd 12-15 Minuten.
- Eine Notenänderung kann nur einvernehmlich während der Prüfung durch beide zuständigen Richter erfolgen,
- nachträgliche Änderungen führen zur Nichtigkeit des Ergebnisses und zur Disqualifikation des entsprechenden Pferdes
- Der Abstand der Richtplätze zur Bahn bei den gerittenen Materialprüfungen darf maximal 30 m betragen.

Materialrichter gelten als befangen, wenn sie:

1. selbst Züchter oder Eigentümergeines zu beurteilenden Pferdes sind,
wenn das zu beurteilende Pferd im Besitz des Ehegatten, Kinder oder anderer naher Verwandter steht
2. Mitbesitzer oder Partner einer Haltergemeinschaft (Syndikat) des Pferdes ist.–
3. Eine Gruppe von Fohlen zu richten, die von einem Hengst abstammen, der im Eigentum des Richters steht.
In solchen Fällen hat sich der Richter einer Mitwirkung bei der Beurteilung dieses Pferdes zu enthalten

Darüber hinaus ist eine Vorbesichtigung und /oder Vor-Auswahl von Pferden vor einer IPO-Prüfung durch einen MR dieser Prüfung nicht gestattet, dies gilt auch für Fohlenprüfungen.

3.1.5.1 Chefrichter

- Für jede Materialprüfung legt der Veranstalter (bei FIZO-Prüfungen der RL-Zucht) im Vorfeld fest, wer in der Richtergruppe als Chefrichter fungiert.
- Der Chefrichter sollte seinen Wohnsitz nach Möglichkeit nicht in dem IPZV-Landesverband haben, in dem die Prüfung stattfindet.

Zu den Aufgaben des Chefrichters gehören:

1. das Ausstellen des Richtprotokolls (einschließlich Richterspruch),
2. die Leitung der Richterbesprechung und die Kontrolle der Prüfungsstrecke.
3. das Abfassen des Chefrichterberichts, welchen er an die Zuchtleitung des IPZV spätestens 14 Tage nach Ende der Veranstaltung zu senden hat. (Das Ausstellen des Chefrichterprotokolls kann auch einem anderen Richter übertragen werden)
4. Das Richtprotokoll wird dem Besitzer des Pferdes ausgehändigt (Kopie muss vor Abgabe gezogen werden).

3.1.6. Schauleiter

- Bei allen FIZO-Prüfungen muss ein Schauleiter eingesetzt werden.
- Bei IPO-Materialprüfungen für Jungpferde, Basisprüfungen und für Fohlen kann ein Schauleiter eingesetzt werden
- Der Schauleiter wird bestimmt vom Veranstalter.
- Der Schauleiter ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Materialprüfung und in Zusammenarbeit mit dem Chefrichter für die Einhaltung und Umsetzung sämtlicher Regelwerke
- Er ist nicht berechtigt, die Veranstaltung zu nutzen zur Prüfung eigener Pferde oder als MR-Praktikum.

3.1.7 Notenskala Fohlen/Jungpferde/Basisprüfung

- Für die Bewertung der einzelnen Merkmale steht die Notenskala von 5 bis 10 Punkten zur Verfügung.
- Die Wertnote 10 ist die Maximalnote, die Note 5.0 steht für Nichterfüllung.
- Die Notenskala sieht wie folgt aus:

Fohlen/Jungpferde/Basisprüfung:

- 6.0 - 6.9 = grob fehlerhaft
- 7.0 - 7.4 = unterdurchschnittlich
- 7.5 = durchschnittlich
- 7.6 - 7.7 = befriedigend
- 7.8 - 7.9 = voll befriedigend bis gut
- 8.0 - 8.2 = gut bis sehr gut
- 8.3 - 8.5 = ausgezeichnet

3.1.8 Anerkennung der IPZV Materialprüfung

Reglementgemäß müssen sämtliche Veranstaltungen vom IPZV anerkannt sein.

Zur Anerkennung müssen folgende Punkte erfüllt werden:

3.1.8.1 Ausschreibung und Genehmigung der Prüfungen

- Die Veranstalter müssen stattfindende Prüfungen für Jungpferde an die LZW und „gerittene Pferde“ an die IPZV-Zuchtleitung spätestens bis zum **01.11. des Vorjahres** anmelden.
- Ausschreibungen für IPZV-Fohlen- und Jungpferdebeurteilungen müssen vorab von den zuständigen Landeszüchtern genehmigt werden.
- Ausschreibungen von Materialprüfungen für „Gerittene Pferde“(FIZO) müssen lt. FIZO-Reglement von der IPZV-Zuchtleitung geprüft und genehmigt werden.
- Alle Ausschreibungen von Materialprüfungen für Jungpferde und Fohlen müssen von den Landeszüchtern geprüft und genehmigt werden, auch wenn sie mit einer FIZO-Prüfung kombiniert werden.
- Alle Ausschreibungen für die IPZV-Materialprüfungen für Fohlen, Jungpferde und gerittene Pferde **müssen spätestens 6 Wochenvor der Veranstaltung zur Genehmigung vorgelegt werden.**
- Alle Veranstaltungen müssen als „Termin“ auf der IPZV-Website (<http://www.ipzv.de>) **mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung** veröffentlicht werden.

3.1.8.2 Voraussetzungen

- Die Veranstaltung muss nach den Regeln des IPZV durchgeführt werden.
- Der Veranstalter muss Mitglied des IPZV sein oder mit einem IPZV-Mitglied zusammen die Veranstaltung ausrichten.
- Die Veranstaltung muss ordnungsgemäß angemeldet, genehmigt und auf der IPZV-HP veröffentlicht werden anderenfalls werden die Prüfungsergebnisse annulliert und keine Urkunden vergeben.
- In der Ausschreibung zu einer Materialprüfung müssen alle Richter genannt sein, sowie die Art der Prüfungsstrecke und ihre Beschaffenheit.

Voraussetzungen für die Durchführung von Materialbeurteilungen von Fohlen, Jungpferden und Basisprüfung:

- Ein Platz oder eine Halle von mindesten 15 x 30 Metern
- mit einem gleichmäßig durchgehenden Bodenbelag, fest eingezäunt.
- **tiergerechte, witterungsgeschützte Pferdeunterbringung (auch für Wartezeiten)**
- Ein Ausbrechen des Pferdes muss eindeutig verhindert werden.
- die Position des Richters befindet sich innerhalb der Bahn und nicht erhöht
- Abgrenzungen jeglicher Art in der Mitte der Prüfungsfläche (Viereck) sind nicht gestattet, das Abspannen der Ecken nach außen ist zulässig, ebenso die Platzierung eines Richtertisches samt Stühlen und Witterungsschutz.

3.1.8.3 Rechenstelle

- Die jeweils aktuelle IPZV-Veranstaltersoftware muss für alle Prüfungen benutzt werden.
- Die Person auf der Rechenstelle muss mit dem Programm vertraut und dafür geschult sein.
- Bei FIZO-Prüfungen erfolgt eine Datenerfassung ausschließlich durch eine von „WorldFengur“ zugelassene und geschulte Person.

3.1.8.4 Allgemeine Bestimmungen

Bei Genehmigung einer Zuchtveranstaltung ist der Veranstalter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landeszüchtwart verantwortlich:

- für einen korrekten Ablauf der Veranstaltung,
- für passende Bahnverhältnisse
- für ein geschultes Treiberteam (mindestens zwei erfahrene Personen) bei Fohlen-, Jungpferde- und Basisprüfungen
- Fohlen sollen beim Treiben nicht mit der Peitsche oder Gerte berührt werden
- Bei Verstößen gegen die Regeln kann die Veranstaltung ihre Anerkennung verlieren, dadurch werden die erzielten Ergebnisse ungültig.
- Bewertungen von Zuchtpferden, die nach dem Schema der FEIF in anderen FEIF-Mitgliedsländern durchgeführt wurden, werden anerkannt.

3.1.9 Wiederholung von Prüfungen

- Fohlen dürfen einmal pro Jahr auf einer IPZV-Materialprüfung geprüft werden
- Jungpferde dürfen zweimal pro Jahr auf einer IPZV-Materialprüfung geprüft werden.
- Die Teilnahme am Deutschen Islandpferde Zuchtchampionat und an Regionalchampionaten mit Vorqualifikation wird nicht mitgerechnet.
- Bei Zuwiderhandlung wird der Besitzer verwahrt und das Fohlen mit den Bewertungen des gesamten Jahres disqualifiziert. Auch die erste Bewertung wird damit ungültig.
- An einer Basisprüfung darf eine Stute nur 1x / Jahr teilnehmen.

3.1.10 Disqualifikation

Soweit nicht ausdrücklich Änderungen vermerkt sind, gelten die Allgemeinen Bestimmungen der IPO bzw. der FIZO.

Ein Pferd wird aus folgenden Gründen von der Prüfung ausgeschlossen:

- wenn es die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
- wenn die Ausrüstung gegen das Reglement verstößt,
- bei Krankheit,
- wenn ein Pferd mit den Anforderungen der Prüfung deutlich überfordert ist,

3.2 Besondere Bestimmungen:

3.2.1 IPZV Materialprüfung für Fohlen

3.2.1.1 Anmeldevoraussetzungen

- Ein Fohlen muss am Prüfungstag mindestens drei Wochen alt sein.
- Meldepapiere oder -Unterlagen:
Für Fohlen ohne FEIF-ID oder noch ohne Abstammungsnachweis muss mit der Nennung eine Kopie der Papiere der Mutter und des Vaters (oder deren WorldFengur-Ausdruck) und eine Kopie des Deckscheins vorgelegt werden.
- Ein Abstammungsnachweis muss ggf. nachgereicht werden.

3.2.1.2 Ausrüstung

- Fohlen sind unbeschlagen, mit oder ohne Führhalfter und Strick vorzuführen.

3.2.1.3 Prüfungsanforderungen/Prüfungsablauf

- Jedes Fohlen wird einzeln beurteilt, **ohne dabei von seiner Muttergetrennt zu werden**.
- Das Fohlen muss zusammen mit seiner Mutter vorgestellt werden.
- Es wird im Gebäude und freilaufend zusammen mit seiner Mutter durch Treiben präsentiert ein Herausnehmen der Mutterstute aus der Bahn um das Fohlen isoliert freilaufend zu präsentieren ist **nicht zulässig**
- Die Einwirkung auf ein Fohlen oder das Treiben eines Fohlens über eine Berührung des Fohlens mit der Peitsche ist **nicht zulässig**.

3.2.1.4 Beurteilungsmerkmale

- siehe Richtprotokoll

3.2.1.5 Richtkommission

- Die Fohlenbeurteilung erfolgt durch einen IPZV-Materialrichter.
- Der IPZV-Materialrichter richtet jedes Fohlen mit gleichzeitiger Kommentierung des Pferdes.
- Der Richter erstellt ein Richtprotokoll für das Fohlen.
- Der Richter ist außerdem für die Kontrolle des Platzes zuständig.

3.2.2 IPZV-Materialprüfung für **zwei-** bis vierjährige Jungpferde

Teilnehmende Pferde:

- **Zwei-** bis vierjährige Stuten/Hengste/Wallache zur Nachzuchtprüfung.
- Alle Pferde müssen gechipt sein, Voraussetzungen und Vorgehensweise hierzu siehe auch unter **3.1.1.2.**
- der Chip muss vor Ort überprüft werden

Keine Starterlaubnis:

- Hochtragende Stuten oder Stuten mit bis zu drei Wochen alten Fohlen bei Fuß

3.2.2.1 Ausrüstung

- Ein- und zweijährige Pferde unbeschlagen.
- Drei- bis vierjährige Pferde unbeschlagen oder rundherum mit gleichen Eisen beschlagen,
- Eisen maximal 8 mm dick und 22 mm breit (analog den FIZO-Vorgaben), maßgeblicher Termin: der 1.1. des Jahres.
- **Erlaubt:** Kleine Stollen oder Stifte (Anbringung Bereich der Trachten am offenen Ende des Eisens)
Nicht erlaubt: Platten, Keile, Lederringe, Glocken oder andere Schutzmaterialien
- Die Hufe und insbesondere die Huflänge müssen angemessen sein.
- Pferde müssen in versicherungstechnisch geeigneter Halfterung vorgestellt werden

3.2.2.2 Prüfungsanforderungen/Prüfungsablauf

- Freilaufen, freie Vorführung, sofern erwünscht.
- Bei nicht idealen Bodenverhältnissen kann die freie Vorführung am Ende der Prüfung auf einer anderen Strecke durchgeführt werden.
- Aufstellen zur Gebäudebeurteilung.
- Führen zur Beurteilung der Gliedmaßen.

3.2.2.3 Beurteilungsmerkmale siehe Richtprotokoll 3.1.4

3.2.2.4 Richtkommission

- Zwei IPZV-Materialrichter richten gemeinsam mit gleichzeitiger Kommentierung des Pferdes.
- Die Richter erstellen zusammen ein Richtprotokoll.
- Der Chefrichter ist außerdem für die Kontrolle des Platzes zuständig und beschreibt diesen auch im Protokoll.

3.2.3 IPZV-Materialprüfung Basisprüfung

Teilnehmende Pferde:

- Jungpferde ab 2- Jahren und älter
- Ohne Altersbeschränkung: nur Zuchtstuten mit Fohlen bei Fuß zur Eintragung in das Stutbuch

Für Junghengste dient diese Prüfung als Orientierungshilfe, jedoch nicht als Körungsgrundlage ZVO:

Für die Eintragung von Stuten kann nach ZVO die Basisprüfung auch vorgenommen werden durch einen Zuchtleiter eines der FN angeschlossenen Zuchtverbandes oder durch einen von ihm beauftragten Vertreter.

Das gültige IPZV-Regelwerk kommt hierbei zur Anwendung.

Keine Starterlaubnis:

- Hochtragende Stuten oder Stuten mit weniger als drei Wochen altem Fohlen bei Fuß

3.2.3.1 Ausrüstung

- Siehe 3.2.2.1

3.2.3.2 Prüfungsanforderungen/Prüfungsablauf

- Siehe 3.2.2.2

3.2.3.3 Beurteilungsmerkmale

- Siehe 3.2.2.3

3.2.3.4 Richtkommission

- Die Basisprüfung richtet im Regelfalle ein IPZV-Materialrichter.
- Nach ZVO kann die Basis-Prüfung für eine Stutbuch-Eintragung auch gerichtet werden durch einen ZL oder einen von ihm Beauftragte (s.o.).
- Der Richter erstellt ein Richtprotokoll und ist außerdem für die Kontrolle des Platzes zuständig. Der Zustand des Platzes wird im Chefrichterbericht beschrieben

3.2.4 Materialprüfung für „Gerittene Pferde“

Diese erfolgt nach dem Reglement der FEIF, die Vorgaben entnehmen Sie bitte den jeweils gültigen Regularien der FIZO.

§ 4 Richtwesen

4.1 Protokolle

- Der Lineare Richtbogen für umgerittene Pferde sowie ein Blanko-Chefrichter-Bericht wird dem Veranstalter von der IPZV Geschäftsstelle zugesendet.
- Der ausgefüllte Chefrichterbericht wird an die LZW und an die Geschäftsstelle verschickt.
- Die Landeszuchtwarte müssen diese Bögen auswerten und bei Bedarf die RL-Zucht von evtl. Vorkommissionen unterrichten.

4.2 Leitgedanken IPO-Materialprüfung für Fohlen, Jungpferde und Basisprüfung

Sollte die FEIF diese Prüfungen in ihre Regelwerke aufnehmen, dann gelten die Regularien der FEIF und es erfolgt eine Anpassung der IPO

Typ/Interieur Gebäude Gang

- **Noten im Bereich von 6 – 6.9: grob fehlerhaft**
 - böse, widersetzlich,
 - träge, Stehenbleiben,
 - faul
 - extreme Mängel,
 - ständiges Wechseln
 - extrem steif in allen Gängen,
 - ausschließlich Kreuzgalopp
 - anhaltend laterale Bewegung statt „Schweinepass“
- **Noten im Bereich von 7 – 7.4: etwas unter Durchschnitt**
 - Zu ruhig,
 - frech,
 - respektlos
 - Mängel, die Brauchbarkeit einschränken,
 - enge, kurze, kleine Bewegungen
 - unterdurchschnittliche oder keine Aufrichtung
 - ständiges Wechseln,
 - ständiger Kreuzgalopp,
 - kleiner Trab,
 - anhaltend laterale Bewegung statt „Schweinepass“,
 - zu wenig Gleichgewicht

- **Note im Bereich 7.5: durchschnittlich**
 - wenig Ausdruck,
 - langweilig, läuft nur
 - bei Aufforderung
 - unharmonisch,
 - derb, zu fein
 - wenig Raumgriff,
 - „kleiner“ Tölt oder Trab,
 - z.T. gebundener und
 - stark gelaufener Galopp,
 - insgesamt
 - kurz in den Bewegungen,
 - festgehalten,
 - Haltung zu lang

- **Note im Bereich 7.6 – 7.7: befriedigend**
 - nettes Temperament,
 - willig,
 - etwas schwerfällig,
 - ausgeglichen,
 - freundlich
 - weitgehend harmonisch,
 - mittlere Aufrichtung
 - mittlere Bewegungen,
 - ordentlicher Trab,
 - Naturtölter mit mittleren Bewegungen,
 - 5-Gänger mit durchschnittlichen Bewegungen und kaum Kreuzgalopp

- **Noten im Bereich 7.8 – 7.9: voll befriedigend bis gut**
 - Lust am Laufen,
 - höflich, schick,
 - wach, witzig, energisch,
 - mutig
 - harmonisch,
 - mindestens mittlere Aufrichtung
 - Schwung im Trab,
 - gesprungener Galopp,
 - gute Bewegungen im Tölt bei gelaufenem Galopp

- **Noten im Bereich 8 – 8.2: gut bis sehr gut**

Viel Ausstrahlung,
elegant, respektvoll,
kernig, kraftvoll,
viel Energie
sehr harmonisch,
gut proportioniert,
gute Selbsthaltung
Taktklar, akzentuiert,
hoch weit, leichtfüßig,
viel Energie, Schwung,
fließende Übergänge,
auffallend.
Kein gespannter Trab
kein gestellter Schweif, bei dem das Pferd nicht dorthin tritt, wohin es zeigt.

- **Noten im Bereich 8.3 – 8.5: ausgezeichnet**

s.o., aber noch sehr viel mehr von alledem
aber: außergewöhnliche Möglichkeiten....

4.3 Leitgedanken Material-Prüfungen nach FIZO

Sind in der jeweils gültigen Fassung der FIZO geregelt

§ 5 Rechenstelle

5.1 Hinweise für die Rechenstelle

Berechnung der Gesamtnote in der Fohlen-, Jungpferde und Basisprüfung:
Multiplikation der Noten für die einzelnen Merkmale mit den entsprechenden Multiplikatoren
(Typ/Interieur x 0.2; Exterieur x 0.3; Gang x 0.5)

Die Addition ergibt die Endnote.

5.2 Rechenstelle FIZO-Prüfungen

siehe Regularien der FIZO.

§ 6 Zuchtchampionat und Ehrungen von Jungpferden und Fohlen

6.1 Zuchtchampionat der gerittenen Pferde

Die Ehrung der gerittenen Pferde im Zuchtchampionat umfasst die Siegerehrung dieser Pferde im Rahmen des IPZV-Zuchtchampionates und die Vergabe der FN-Bundesprämie

Die Zuchtchampionats-Sieger (Bester deutsch gezogener Hengst, beste deutsch gezogene Stute jeder Altersklasse) werden anlässlich der DIM-FIZO mit der WM-Auswahl ermittelt und geehrt. Jeweils das höchst beurteilteste deutschgezogene Pferd auf der DIM-FIZO erhält den Titel eines Zuchtchampionats-Siegers. Somit erfolgt diese Ehrung alle zwei Jahre.

Die Ausschreibung zum Zuchtchampionat erfolgt in Verbindung mit der Ausschreibung der DIM-FIZO mit Ermittlung der WM-Qualifikation bzw. -Teilnahme der deutschen Zuchtpferde. Der Ressortleiter Zucht stellt auch den Antrag an die FN zur Vergabe der FN-Bundesprämie.

6.2 Ehrung von Jungpferden

Es erfolgt jährlich ein deutschlandweites Ranking der besten Jungpferde (Hengste und Stuten) in den Altersklassen der 3- und 4-Jährigen. Die besten deutschgezogenen Hengste und Stuten dieser Altersklassen erhalten eine Urkunde und eine Plakette oder einen Pokal. Zeitraum der Ermittlung soll jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. sein. Die Ehrung erfolgt Ende des Jahres mit Veröffentlichung (Beschreibung und Bild) im „Islandpferd“ und auf der Homepage im Zuchtbereich

6.3 Ehrung von Fohlen

Es erfolgt jährlich ein deutschlandweites Ranking der besten Fohlen (Hengst- und Stutfohlen). Die 10 besten deutschgezogenen Hengst- und Stutfohlen erhalten eine Urkunde und eine Plakette. Die Ehrung erfolgt Ende des Jahres mit Veröffentlichung der 3 besten Hengst- und Stutfohlen (Beschreibung und Bild) im „Islandpferd“ und auf der Homepage im Zuchtbereich.

§ 7 IPZV-Ehrenpreise für Nachzucht

Besonders erfolgreiche, deutsch-gezogene Zuchtpferde werden von Seiten des Verbandes geehrt mit einem Ehrenpreis für Nachzucht.

Die Ehrungen erfolgen nach Möglichkeit anlässlich eines Zuchtchampionates.

Die Verleihung eines Ehrenpreises für Nachzucht kann nur 1 x im Leben eines Pferdes an das jeweilige Pferd vergeben werden.

Nach Möglichkeit sollen die zu ehrenden Pferde und Nachkommen dieser Pferde anlässlich der Ehrung vor Ort gezeigt werden, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

7.1 IPZV-Ehrenpreis für Stuten:

Für deutschgezogene Stuten mit mindestens 3-Nachkommen mit dem Ergebnis einer gerittenen Prüfung nach FIZO ab 8,00 und besser erfolgt eine Ehrung von Seiten des Verbandes.

Der IPZV-Ehrenpreis für Nachkommen kann nur 1 x im Leben einer Stute an das jeweilige Pferd vergeben werden.

7.1.1 Vergabe des Titels einer IPZV-Zuchtchampionats-Siegerin für Nachkommen

Diese Ehrung kann nur anlässlich eines Zuchtchampionates erfolgen.

Diejenige Stute erhält den Titel einer Zuchtchampionats-Siegerin für Nachkommen, deren Nachkommen bei der gerittene Prüfung nach FIZO die höchste Durchschnitts-Note insgesamt erzielten. Anlässlich des Zuchtchampionats wird diese Stute geehrt.

7.2 IPZV-Ehrenpreis für Hengste

Für deutschgezogene Hengste mit mindestens 8 Nachkommen mit dem Ergebnis einer gerittenen Prüfung nach FIZO ab 8,00 und besser erfolgt eine Ehrung von Seiten des Verbandes.

Der IPZV-Ehrenpreis für Nachkommen kann nur 1 x im Leben eines Hengstes an das jeweilige Pferd vergeben werden.

7.2.1 Vergabe des Titels eines IPZV-Zuchtchampionats-Siegers für Nachkommen

Diese Ehrung kann nur anlässlich eines Zuchtchampionates erfolgen.

Derjenige Hengst erhält den Titel des Zuchtchampionats-Siegers für Nachkommen, dessen Nachkommen bei der gerittene Prüfung nach FIZO die höchste Durchschnitts-Note insgesamt erzielten.

Anlässlich des Zuchtchampionats wird dieser Hengst geehrt.

§ 8 Archivierung und Dokumentation

Das Archiv mit den Ergebnissen wird von der IPZV-Geschäftsstelle geführt.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse auf der IPZV-Website (<http://www.ipzv.de>) veröffentlicht

§ 9 Qualifikationen

9.1 Allgemeines

Qualifikationsvoraussetzungen müssen vorab vom jeweils zuständigen Zuchtleiter genehmigt werden. Die Vorgaben werden mit der Ausschreibung veröffentlicht.

9.2 Qualifikation zur Weltmeisterschaft für Zuchtpferde

Siehe hierzu auch den jeweils gültigen Qualifikations-Modus, der auf der IPZV Homepage rechtzeitig veröffentlicht wird (vom ZA beschlossen und vom Präsidium und LR bestätigt).